

# RS Vwgh 1995/4/19 94/16/0258

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.1995

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

ErbStG §3 Abs1 Z1;

ErbStG §3 Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Die Parteien können, ebensowenig wie sie bei einer Schenkung durch nachträglichen Abschluß eines Kaufvertrages über den bereits geschenkten Gegenstand die schon entstandene Steuerpflicht nicht mehr beseitigen können, im Falle einer gemischten Schenkung durch die nachträgliche Vereinbarung zusätzlicher Gegenleistungen eine für den unentgeltlichen Teil des Geschäftes bereits entstandene Schenkungssteuerpflicht nicht mehr verringern.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994160258.X04

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)